

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bruno Hollnagel, Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, Stefan Keuter, Joana Cotar, Franziska Gminder, Dr. Harald Weyel, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Jörn König, Volker Münz, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

KOM(2018) 646 endg.; Ratsdok. 12111/18

hier: Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon (Prüfung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

Unvereinbarkeit der Verordnungsentwürfe mit den Rechtsgrundlagen der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis der Drucksache KOM(2018) 646 endg. mit Bezug zu KOM(2018) 645 endg. wolle der Bundestag folgende Entschließung gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon i. V. m. § 11 des Integrationsverantwortungsgesetzes annehmen, mit der er die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rügt.

1. Der Vorschlag in o. g. Unionsdokumenten verletzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.
2. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten, diesen zur Fristwahrung gemäß Protokoll Nr. 2 (Artikel 6) sofort abzustimmenden Beschluss (Subsidiaritätsrüge) der Kommission zu übermitteln.

Berlin, den 19. November 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Verordnungsvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates sieht nicht nur Änderungen der genannten Verordnungen, sondern in erster Linie die Zentralisierung der Kompetenzen bei der europäischen Aufsichtsbehörde EBA vor.

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) soll dabei eine federführende Rolle im Bereich Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung übernehmen. In diesem Sinne sollen bestehende Aufsichtsbefugnisse europäischer Behörden gebündelt und neue Kompetenzen eingerichtet werden.

Künftig soll die EBA allein für alle Wirtschaftsteilnehmer zuständig sein, die bislang dem Zuständigkeitsbereich einer der drei ESAs unterfielen und die zugleich Verpflichtete unter der Geldwäscherichtlinie sind.

Die EBA soll Daten nationaler Aufsichtsbehörden sammeln, auswerten und weiterleiten, und zwar auch an betroffene Drittstaaten. Sie soll nationale Aufsichtsbehörden auffordern, Untersuchungen einzuleiten und das Ergreifen von Maßnahmen gegenüber Wirtschaftsteilnehmern prüfen.

Dabei soll der Prüfungsmaßstab zukünftig auch nationales Recht sein, das Richtlinien umsetzt.

Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Als Rechtsgrundlage für das Vorhaben, insbesondere die Erweiterung der europäischen Aufsichtsbehörde EBA zur Superaufsichtsbehörde, ist Artikel 114 AEUV benannt worden, der für die Einrichtung der bisherigen Aufsichtsbehörden hinreichte und nun angeblich eine Annexkompetenz hinsichtlich der Zentralisierung der Befugnisse generieren soll, weshalb eine Umsetzung des Verordnungspakets durch die Mitgliedstaaten – inklusive der damit einhergehenden nationalen Kontrollmöglichkeiten – weder notwendig noch erforderlich wäre.

Dieses Vorhaben widerspricht indessen dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da es nicht von dieser Kompetenz getragen wird:

Die Annexkompetenz, oder auch „implied powers“ genannt, ist auf den Bereich begrenzt, indem die EU die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz inne hat. Dieser Bereich ergibt sich abschließend aus Artikel 3 AEUV.

Das in Rede stehende Vorhaben betrifft diese Gebiete aber nicht. Das belegt bereits das Bestehen nationaler Aufsichtsbehörden, auf deren Zuarbeit die Superaufsichtsbehörde künftig auch weiter angewiesen sein soll.

Entsprechend verbleibt es nach hiesiger Prüfung beim Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung der EU gemäß Artikel 47 EUV, wie er durch die europäische Einrichtung einzelner Aufsichtsbehörden auch bereits ausgereizt wurde.

Dieses Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gilt weiter auch für völkerrechtliches Unionshandeln (vgl. Beck-Online zu Artikel 47 EUV, Rn 5). Vorliegend kommt dies zum Tragen, wenn man sich die geplante Kompetenzerweiterung der EBA zur Verhandlerin gegenüber Drittstaaten ansieht; denn auch hier dürfen die Kompetenzen nur jeweils einer Einzelaufsichtsbehörde übertragen werden.

Die zweifellos notwendige Senkung der Bürokratiekosten rechtfertigt aus hiesiger Sicht keinen Bruch mit diesen Europäischen Standards, die eine umfängliche politische Kontrolle der einzelnen Mitgliedstaaten garantieren sollen. Vielmehr degradiert das geplante europäische Vorhaben die Mitgliedstaaten zu reinen ausführenden Organen eines über ihre Köpfe hinweg autonom entscheidenden europäischen Superaufsehers und ist daher unzulässig.

Hilfsweise wird vorgetragen, dass sich das Vorhaben in der Sache völlig unverhältnismäßig darstellt.

Der primäre Zweck der angegebenen Rechtsgrundlage ist nämlich das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und nicht die Kriminalitätsbekämpfung, die hier in Form der Bekämpfung von Terrorfinanzierung und Geldwäsche vorgeschoben wird. Für die grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung stehen andere Rechtsgrundlagen und Kompetenzen zur Verfügung, die zu erörtern hier nicht angezeigt ist.

Unter Zurückstellung dieser Bedenken würde das Vorhaben aber auch diesem – von der Rechtsgrundlage nicht gedeckten – Zweck nicht gerecht werden:

Wenn und soweit internationale Terror- und Geldwäscheaktivitäten bekämpft werden sollen, ist die Zusammenarbeit der betroffenen Staaten zweifellos von entscheidender Bedeutung. Die Zusammenfassung der Bekämpfungskompetenz und die damit verbundene Vereinheitlichung der Standards entbindet aber nach hiesiger Auffassung das internationale Verbrechen nur von der Mühe, sich auf national unterschiedliche Regelungsmechanismen und verschiedene Ansprechpartner einstellen zu müssen. Und versagt diese eine europäische Superaufsichtsbehörde, so ist von dem Schaden im Zweifel letztlich auch ganz Europa betroffen, statt eines einzigen Mitgliedstaates.

Letztlich ist die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens auch nicht ausreichend dargelegt: Die Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedstaaten war bislang gewährleistet. Ein Zugewinn an Effektivität kann man pauschal weder der geplanten Zentralisierung noch der Ausweitung der Befugnisse unterstellen. Dargelegt wurde dieser Zugewinn jedenfalls nicht.

